



Öffentliche Bekanntmachung

vom 06.04.2022

Flurbereinigung Schefflenz-Oberschefflenz (Nord)
Neckar-Odenwald-Kreis
Az.: 2.14 - 3279/ B 07.14

Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde- gibt hiermit auf Grund von §§ 18-21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) das Vorhaben:

Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie Änderung, Verlegung oder Einziehung vorhandener Anlagen in der Flurbereinigung Schefflenz-Oberschefflenz (Nord)

öffentlich bekannt.

Hierzu liegen die Entwürfe (Stand 06.04.2022) der Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte und Erläuterungsbericht, (inkl. UVP-Bericht nach § 16 UVPG) sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen (ÖRA, Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung,saP) einen Monat lang im Rathaus in 74850 Schefflenz, Mittelstraße 47 zur Einsicht aus.

Am Montag, 30. Mai 2022 ist ein Beauftragter des Landratsamts -untere Flurbereinigungsbehörde- von 8.30 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 16.30 Uhr im Rathaus in 74580 Schefflenz, Mittelstraße 47 anwesend, um Auskünfte zu erteilen.

Zusätzlich kann die Bekanntmachung mit Karten und Berichten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (<https://fno-verfahren.lgl-bw.de/FISInternet/verfahren.xhtml?vfa=3279>) sowie auf dem zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Während der einmonatigen Auslegung und einem weiteren Monat können zu dem Vorhaben jedermann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach oder bei jeder anderen Dienststelle des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis umwelterhebliche Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Die Anregungen und Bedenken werden geprüft. Über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Prüfung nach Abschluss der Planung die obere Flurbereinigungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung. Die Öffentlichkeit wird über diese Entscheidung unterrichtet werden.

D.S.

gez. Müller, OVR'in